

<i>Name:</i>	<b>Deutsche Arbeitslosen Partei</b>
<i>Kurzbezeichnung:</i>	<b>DAP</b>
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

*Anschrift:* Postfach 60 01 40  
10251 Berlin  
z. H. Frau Heide M. Starke

*Telefon:* (01 76) 28 06 08 98

*Telefax:* -

*E-Mail:* neudenken@aol.com

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 07.05.2007)*

*Name:*

**Deutsche Arbeitslosen Partei**

*Kurzbezeichnung:*

**DAP**

*Zusatzbezeichnung:*

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzende: Heide-M. Starke

Stellvertreterin: Kerstin Ewald

Schriftführerin: Katrin Ketelhut

**Landesverbände:**

./.

## Satzung

Stand 1.12.05

## Deutsche Arbeitslosen Partei

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet	2
§ 2 Aufnahme, Ausschluß und Austritt der Mitglieder	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	4
§ 5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Landes- und Ortsverbände	5
§ 6 Allgemeine Gliederung der Partei	5
§ 7 Der Vorstand, Zusammensetzung und Befugnisse	6
§ 8 Der Parteitag	7
§ 9 Einberufung der Parteitage, Beschlussfassung und Protokollierung	7
§10 Wahlen zu Volksvertretungen	8
§11 Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei	8
§12 Rechenschaftslegung der Partei	8
§13 Parteischiedsgerichte	9
§14 Bundesmitgliederversammlung	9
§15 Geltung der Satzung für Untergliederungen	9
§16 Finanzordnung	10
§17 Satzungsänderungen	10

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird bei der Benennung von Mitgliedern/innen sowie bei Amtsinhabern/innen die männliche Form verwendet.

## §1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

### 1.1

Die Partei führt den Namen

**Deutsche Arbeitslosen Partei**

Kurzfassung: **DAP**

und versteht sich als Partei der Arbeitslosen und sozial Schwachen. Ihr Ziel ist es, an den Landes- und Bundestagswahlen teilzunehmen, weil sie nur dort für die Durchsetzung ihres Programms wirksam werden kann.

### 1.2

Sitz der Partei ist Berlin

#### 1.2.1

Anschrift der Partei ist:

**Deutsche Arbeitslosen Partei**

**Postfach 60 01 40**

**10251 Berlin**

### 1.3.

Ihr Tätigkeitsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

## §2 Aufnahme, Ausschluss und Austritt der Mitglieder

### 2.1

Mitglied der DAP kann jede Person mit deutscher Staatsangehörigkeit ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden, sofern sie sich zu dem Programm und den Zielen der DAP bekennt und die Satzung anerkennt.

### 2.2

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Ortsvorstand - in der Gründungsphase der Parteivorstand - mit einfacher Mehrheit. Grundsätzlich gehört jedes Mitglied in den Ortsverband seines Hauptwohnsitzes. Sollte es in seinem Wohnort keinen Ortsverband geben, kann er einen Ortsverband in seinem Landesverband frei wählen.

Sollte es in seinem Bundesland noch keinen Landesverband geben, kann er Mitglied in dem nächsten vorhandenen Landesverband werden.

### 2.3

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages braucht nicht begründet zu werden. Der Antragsteller hat kein Einspruchsrecht.

Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt.

### 2.4

Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss beenden die Mitgliedschaft.

- a) Jedes Mitglied ist jeder Zeit zum Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und braucht keine Angabe von Gründen. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- b) Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den zuständigen Landesvorstand, wenn das Mitglied nach mindestens einjährigem Zahlungsrückstand trotz zweimaliger Aufforderung mit Fristsetzung und Hinweis auf eine mögliche Streichung den fälligen Beitrag nicht entrichtet. Gegen die Streichung ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich, das endgültig entscheidet.

- c) Der Ausschluss erfolgt durch das zuständige parteiinterne Schiedsgericht, wenn das betreffende Mitglied nachweislich das Ansehen der Partei in grober Weise schädigt oder erheblich gegen Satzung und Programm verstoßen hat und dadurch der Partei schwerer Schaden zugefügt wurde. Das Nähere regelt die Partei-Schiedsordnung.
- d) Parteischädigendes Verhalten führt immer zum Parteiausschluss.  
Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer
1. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht bzw. anderweitig bekannt macht oder an politische Gegner weitergibt (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte usw.),
  2. die Mitgliederkartei ohne Amt und Auftrag missbraucht durch Weitergabe von Adressenmaterial an Dritte oder selbst benutzt, um die Mitglieder mit Unwahrheiten, Verleumdungen und dergleichen zu verunsichern,
  3. den parteiamtlichen Briefbogen ohne Amt und Auftrag verwendet, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besitzt,
  4. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut,
  5. auf Anfrage verschweigt, dass er rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde,
  6. in der Öffentlichkeit (auch Rundfunk, Fernsehen, Internet und Presse) gegen die im Grundsatprogramm erklärte Politik der DAP Stellung nimmt.
- e) Personen, die infolge Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei sein (§ 10 Abs. 1 Satz 4 PartG).

## 2.5

Die Beendigung der Mitgliedschaft bedeutet das sofortige Erlöschen aller Funktionen und Mitgliedsrechte.

## **§3 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### 3.1

Alle Mitglieder haben die Pflicht, sich aktiv für die Ziele der Partei einzusetzen und für die Ziele und das Programm in der Öffentlichkeit zu werben.

### 3.2

Alle Mitglieder der Partei haben gleiches Stimmrecht.

### 3.3

Die Ausübung des Stimmrechts ist für die Mitglieder nur in ihrem zuständigen Orts- oder Landesverband möglich. Außerdem darf das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand sein. (Aktives Wahlrecht)

### 3.4

Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur dort in den Vorstand eines Ortsverbandes gewählt werden, wo es seinen Hauptwohnsitz hat. (Passives Wahlrecht)

### 3.5

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt 1,00 Euro im Monat. Jedes Mitglied sollte entsprechend seiner Möglichkeiten die Parteiarbeit mit zusätzlichen freiwilligen Beiträgen unterstützen.

### 3.6

Von Mandatsträgern die Landtags- oder Bundestagsabgeordnete sind werden folgende Mandatsträgerbeiträge für jedes Mandat erhoben:

25% von der Summe aus der steuerpflichtigen Grundentschädigung (Bruttobetrag) und der steuerfreien allgemeinen Aufwandsentschädigung.

Mandatsträger für die DAP können nur Bewerber, die nicht Mitglied der DAP sind, werden wenn sie sich verpflichten die gleichen Mandatsträgerbeiträge zu zahlen.

### 3.7

Von ehrenamtlichen Mandatsträgern in kommunalen Parlamenten werden folgende Mandatsträgerbeiträge erhoben:

5% von den Bruttobezügen wie Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern usw.

### 3.8

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer zentralen Parteikasse verwaltet. Sollten aus irgendwelchen Gründen Beitragszahlungen bei unteren Gliederungen eingehen, sind diese verpflichtet, jene unverzüglich (innerhalb von 10 Tagen) der zentralen Parteikasse weiterzuleiten. Die Verteilung der Beiträge obliegt der Bundespartei.

### 3.9

Nach einem vom Parteitag festzulegenden Verteilerschlüssel erhalten Landes- und Ortsverbände vierteljährlich ihre Beitragsanteile überwiesen. Bis zu einer Änderung des Verteilerschlüssels durch einen Parteitag gilt der folgende Verteilerschlüssel:

Landesverband:	30 Prozent
Ortsverband:	40 Prozent

Dieser Verteilerschlüssel beginnt, wenn sich erste Landesverbände gründen. Solange es noch keine Ortsverbände gibt, erhalten die Landesverbände die entsprechenden Gelder.

### 3.10

Die Partei ist berechtigt Spenden anzunehmen.

### 3.11

Zweckgebundene Spenden (auch Barspenden) werden, nach Abzug von 10% an die Bundespartei, unverzüglich dem vom Spender bestimmten Zweck zugeführt. Landes- und Ortsverbände sind gehalten, bis zur Einzahlung durch den Spender die Zweckbestimmung der Spenden zu klären. Nicht zweckgebundene Spenden verbleiben bei der Bundespartei. Spendenzahlungen, auch von Nichtmitgliedern, sind ebenfalls in voller Höhe an die zentrale Parteikasse weiterzuleiten. Die Bundespartei hat sicherzustellen, dass die Spendenweiterleitung unverzüglich (s. 3.8) an die benannten Gliederungen korrekt erfolgt. Nur der Bundesvorstand kann Spendenbescheinigungen ausstellen.

## **§4 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder**

### 4.1.

Über Ordnungsmaßnahmen und Parteiausschlussverfahren entscheidet das zuständige Parteischiedsgericht.

### 4.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder sind:

- Erteilung einer Verwarnung oder Rüge.
- Zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung einzelner oder aller Funktionen bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Das zeitweilige Ruhen einzelner oder aller Rechte aus der Mitgliedschaft bis zur Dauer von zwei Jahren.
- Ausschluss aus der Partei.

## 4.3

Ordnungsmaßnahmen können eingeleitet werden, wenn ein Mitglied durch beharrliches Zuwiderhandeln gegen die elementarsten Gründungsgrundsätze das Parteiinteresse schädigt oder sich sonst eines groben Verstoßes gegen die Satzung und Programm schuldig macht.

## 4.4

Auf Ausschluss kann nur erkannt werden, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat und dadurch schwerer Schaden für die Partei entstanden ist oder dieser Schaden einzutreten droht.

## 4.5

Berufungsmöglichkeit und schriftliche Begründung beim Ausschluss von Mitgliedern regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§5 Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Landes- und Ortsverbände**

### 5.1

Ordnungsmaßnahmen gegen Landesverbände trifft der Parteivorstand, gegen Ortsverbände der zuständige Landesvorstand.

### 5.2

Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Landes- und Ortsverbände sind:

- Amtsenthebung eines Landesverbandsvorstandes bzw. Ortsvorstandes und Einsetzung eines kommissarischen Landesverbandsvorsitzenden bzw. Ortsvorstandsvorsitzenden durch den amtierenden Parteivorstand bzw. zuständigen Landesvorstand.
- Auflösung oder Ausschluss eines Landes- oder Ortsverbandes durch den amtierenden Parteivorstand bzw. zuständigen Landesvorstand.

### 5.3

Im Falle des Pkt. 5.2 Abs.2 sind Ordnungsmaßnahmen zulässig, wenn der Landes- bzw. Ortsverband durch groben Verstoß gegen Grundsätze der Partei das Parteiinteresse schädigt, im Falle des Pkt. 5.2 Abs1, wenn der Landes- bzw. Ortsverbandsvorstand beharrlich gegen die Beschlüsse der eigenen Landesverbands- bzw. Ortsversammlung verstößt bzw. deren Beschlüsse nicht umsetzt.

### 5.4

Eine Maßnahme tritt außer Kraft, wenn sie nicht durch den nächsten Parteitag bestätigt wird.

### 5.5

Die Landes- und Ortsvorstände haben Berufungsmöglichkeit gegen Ordnungsmaßnahmen beim zuständigen Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

## **§6 Allgemeine Gliederung der Partei**

### 6.1

Die DAP gliedert sich in Landesverbände und Ortsverbände.

### 6.2

Die Gebietseinteilungen der Landesverbände entsprechen den Gebieten der Bundesländer der Bundesrepublik Deutschland.

### 6.3

Die Gebietseinteilungen der Ortsverbände entsprechen den kommunalen Gliederungen.

## 6.4

In den Bundesländern Berlin, Bremen und Hamburg werden nur Landesverbände gebildet, die Gründung von Ortsverbänden entfällt.

## **§7 Der Vorstand, Zusammensetzung und Befugnisse**

### 7.1

Der Parteivorstand besteht aus mindestens drei höchstens fünf geheim gewählten Mitgliedern und den Vorsitzenden der Landesverbände, die alle stimmberechtigt sind.

Der geschäftsführende Parteivorstand besteht aus:

- der / dem Vorsitzenden ( Parteivorsitzender, Landesvorsitzender )
- der / dem Stellvertreter / -in
- dem / der Schatzmeister / -in
- des / der Schriftführers / -in

Die einzelnen Funktionen werden separat gewählt.

### 7.2

Der Parteivorstand wird in jedem zweiten Jahr neu gewählt.

### 7.3

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Parteitages erhält. Haben Kandidaten diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt sind dann die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erreichen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.

### 7.4

Der Parteivorstand leitet die Partei. Er ist zuständig für alle politischen und organisatorischen Fragen der Partei bzw. des Landesverbandes, soweit diese nicht dem Bundes- bzw. Landesparteitag vorbehalten sind.

### 7.5

Außerordentliche Sitzungen des Parteivorstandes sind auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Parteivorstandes durch den Parteivorsitzenden einzuberufen.

### 7.6

Über die Verwendung des Vermögens der DAP entscheidet der Parteivorstand.

### 7.7

Der Vorstand vertritt mit mindestens zwei Unterschriften die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Sind nach den Wahlvorschriften mindestens drei Unterschriften erforderlich, so sind notfalls neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter auch die übrigen Vorstandsmitglieder unterschriftsberechtigt. Gerichtsstand ist der Sitz der Partei.

### 7.8

Der Parteivorstand kann jederzeit die Organisationsgliederungen kontrollieren, von ihnen Aufschlüsse und Erklärungen anfordern und Abrechnungen verlangen. Er hat das Recht, an allen Zusammenkünften der einzelnen Parteigliederungen beratend teilzunehmen.

### 7.9

Für die Landesvorstände und Ortsvorstände gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß.

## **§8 Der Parteitag**

### 8.1

Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tritt mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zusammen. Er setzt sich zusammen aus den von den Landesparteitagen geheim gewählten Delegierten und den Mitgliedern des geheim gewählten Bundesparteivorstandes.

Die von den Landesparteitagen gewählten Delegierten sollen nach Anzahl der Bundestagswahlkreise in den einzelnen Ländern gewählt werden.

Für jeweils 2 Wahlkreise ein Delegierter, bei ungerader Zahl der Wahlkreise wird nach unten abgerundet (z.B. 5 Wahlkreise = 2 Delegierte).

### 8.2

Der Parteitag beschließt insbesondere

- das Parteiprogramm,
- die Satzung,
- die Beitragsordnung,
- die Schiedsgerichtsordnung,
- Bündnisse oder Verschmelzung mit anderen Parteien
- Auflösung der Partei.

### 8.3

Der Parteitag nimmt einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch drei Rechnungsprüfer, die vom Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

### 8.4

Der Parteitag wählt den Parteivorstand.

## **§9 Einberufung der Parteitage, Beschlussfassung und Protokollierung**

### 9.1

Der Parteitag wird vom Parteivorstand einberufen.

### 9.2

Der Parteitag hat über den Ort, an dem der nächste Parteitag stattfinden soll, zu beschließen.

### 9.3

Der Parteitag soll einen Monat vorher mit der vorläufigen Tagesordnung und Anträgen durch einfachen Brief oder E-Mail an alle Mitglieder einberufen werden.

### 9.4

Anträge für den Parteitag sind von den Landes- und Ortsverbänden schriftlich mit kurzer Begründung beim Parteivorstand einzureichen.

### 9.5

Über den Parteitag und die Beschlüsse wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von jeweiliger Protokollführung und jeweiliger Versammlungsleitung unterschrieben wird.

### 9.6

Die Beschlüsse des Parteitages werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben.

## **§10 Wahlen zu Volksvertretungen**

10.1

Die Aufstellung von Bewerbern zu Bundestags- bzw Landtagswahlen muss in geheimer Abstimmung im Rahmen der gültigen Wahlgesetze erfolgen.

10.2

Kandidaten für Landeslisten zu Bundestagswahlen werden von den zuständigen Mitgliederversammlungen geheim gewählt.

10.3

Zu Landtagswahlen tritt die Partei jeweils mit einer Landesliste an.

10.4

Es wird den Mitgliedern freigestellt als Direktkandidaten, entsprechend der zutreffenden Wahlgesetze, an Bundestags- und Landtagswahlen teilzunehmen. Eine Abstimmung über die Kandidatur erfolgt nur wenn sich in einem Wahlbezirk zwei Kandidaten aufstellen lassen wollen.

Parteimitglieder die als Direktkandidaten an Wahlen teilnehmen wollen werden in jedem Fall von der Gesamtpartei in ihrem Wahlkampf unterstützt.

10.5

Pkt 10.4 gilt sinngemäß auch für Kommunalwahlen.

## **§11 Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes oder die Verschmelzung mit einer anderen Partei**

11.1

Hat der Parteitag die Auflösung der Partei oder die Verschmelzung mit einer oder mehreren anderen beschlossen, so findet eine schriftliche Urabstimmung von allen Mitgliedern statt, die zum Abstimmungszeitraum ihre Mitgliedsbeiträge entrichtet haben. Der Abstimmungszeitpunkt wird vom Parteivorstand festgelegt. Die Urabstimmung ist spätestens drei Monate nach dem Parteibeschluss durchzuführen. Der Inhalt des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses sowie der Schlusszeitpunkt der schriftlichen Stimmabgabe müssen auf der Internetseite der Partei durch den Parteivorstand veröffentlicht werden. Ergeben die abgegebenen Stimmen eine Zweidrittelmehrheit für Auflösung oder Verschmelzung, so gilt der Parteitagsbeschluss als bestätigt.

11.2

Bei Auflösung der Partei wird vorhandenes Parteivermögen entsprechend der Satzung einem gemeinnützigen Verein gespendet.

## **§12 Rechenschaftslegung der Partei**

12.1

Der Parteivorstand hat über die Herkunft und die Verwendung der Mittel, die der Partei innerhalb eines Kalenderjahres zugeflossen sind sowie über das Vermögen der Partei in einem Rechenschaftsbericht öffentlich Rechenschaft zu geben.

12.2

Der Rechenschaftsbericht muss nach den jeweiligen gültigen Vorschriften des Parteiengesetzes geprüft werden.

12.3

Der Rechenschaftsbericht der Partei ist dem jeweils auf seine Veröffentlichung folgenden Parteitag zur Information vorzulegen.

## 12.4

Der Rechenschaftsbericht besteht aus einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie einer Vermögensrechnung.

## 12.6

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverbänden sowie der Ortsverbände je Landesverband aufzunehmen.

## 12.7

Die Rechenschaftslegung unterliegt den Vorschriften des Parteiengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **§13 Parteischiedsgerichte**

### 13.1

Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten der Partei oder eines Landesverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Satzung sind beim Parteivorstand und bei den Landesverbänden Schiedsgerichte zu bilden.

### 13.2

Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Landesverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Landesverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.

### 13.3

Die Zusammensetzung und das Verfahren der Schiedsgerichte werden durch eine Schiedsgerichtsordnung geregelt, die vom Parteitag zu beschließen ist.

## **§14 Bundesmitgliederversammlung**

### 14.1

Die Bundesmitgliederversammlung ist das höchste Beschlussorgan der Deutschen Arbeitslosen Partei während der Phase des Parteaufbaus. Sie bestimmt die politischen Zielsetzungen und tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Auf Beschluss des Bundesvorstandes kann sie auch zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden.

### 14.2

Der Bundesvorstand beruft die Bundesmitgliederversammlung ein.

### 14.3

Die Bundesmitgliederversammlung beschließt über Parteiprogramme, Satzung, Beitrags- und Geschäftsordnung, Schiedsordnung, Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Parteien, Wahlen zum Bundesvorstand und setzt den Schlüssel für Delegierte des Bundesparteitages fest.

### 14.4

Weiterhin wählt die Bundesmitgliederversammlung die Bewerber der Partei für die Mitgliedschaft im Bundestag. In der Bundesmitgliederversammlung ist jedes anwesende Parteimitglied entsprechend der Satzung stimmberechtigt.

### 14.5

Die Bundesmitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§15 Geltung der Satzung für Untergliederungen**

15.1

Diese Satzung gilt auch für Orts- und Landesverbände. Soweit eine unmittelbare Anwendung einzelner Vorschriften nicht in Betracht kommt, sind diese sinngemäß anzuwenden. Für die Untergliederungen werden Mitgliederversammlungen mit einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen durch einfachen Brief oder E-Mail an jedes Mitglied einberufen.

15.2

Orts- und Landesverbände können ab fünf Mitgliedern mit mindestens drei Vorstandsmitgliedern gegründet werden.

## **§ 16 Finanzordnung**

16.1

Der Vorstand der Partei und jedes einzelnen Gebietsverbandes hat über alle Einnahmen und Ausgaben schriftlich Buch zu führen.

16.2

Am Ende jedes Kalenderjahres hat der Vorstand einen Abschlussbericht und einen Jahresabschluss anzufertigen, der die Anforderungen des fünften Abschnitts des Parteiengesetzes erfüllt.

16.3

Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht müssen von mindestens zwei Kassenprüfern aus dem Kreis der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes geprüft werden. Diese müssen in einem schriftlichen Bericht an den ordentlichen Parteitag oder an die Jahreshauptversammlung das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zusammenfassen und abschließend eine Empfehlung abgeben, den Vorstand zu entlasten oder ihm die Entlastung zu verweigern.

16.4

Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Partei endet mit der Entlastung durch die Jahreshauptversammlung oder den Parteitag.

## **§17 Satzungsänderungen**

Die Satzung kann auf Antrag von einzelnen Mitgliedern auf dem nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit geändert werden.

## Schiedsgerichtsordnung

Stand 1.12.05

## Deutsche Arbeitslosen Partei

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2
§ 4	2
§ 5	2
§ 6	2
§ 7	3
§ 8	3
§ 9	3
§10	3
§11	4
§12	4
§13	4
§14	4
§15	4
§16	4

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird bei der Benennung von Mitgliedern/innen sowie bei Amtsinhabern/innen die männliche Form verwendet.

## § 1

Die Schiedsgerichte werden nur auf schriftlichen Antrag tätig.

## § 2

- 1) Antragsberechtigt ist, wer einen eigenen Anspruch erhebt oder geltend macht, in einem eigenen Recht verletzt worden zu sein.
- 2) Antragsberechtigt ist auch, wer ein berechtigtes Interesse an der Feststellung eines Rechtsverhältnisses hat.
- 3) Ein Schiedsgericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.

## § 3

- 1) Die örtliche Zuständigkeit der Schiedsgerichte richtet sich nach dem Wohnort bzw. Sitz des Antragsgegners.
- 2) Bei mehreren Antragsgegnern, die verschiedenen Landes- bzw. Ortsverbänden angehören, können die Beteiligten den örtlichen Gerichtsstand vereinbaren.
- 3) Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, bestimmt auf Antrag eines der Beteiligten der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes das für die Entscheidung zuständige Schiedsgericht.

## § 4

Für Anträge an Schiedsgerichte gilt Folgendes:

- 1) Der gesamte Schriftverkehr der Schiedsgerichte wird über die für das Schiedsgericht zuständige Orts- bzw. die Landesgeschäftsstelle der DAP abgewickelt. Die Geschäftsstellen haben alle eingehenden Schriftstücke sofort an den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes weiterzuleiten.
- 2) Alle Beteiligten haben in jeder Lage des Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 3) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann er durch das Schiedsgericht im schriftlichen Verfahren ohne Anhörung des Antragsgegners zurückgewiesen werden.

## § 5

- 1) Alle Verfahren sind unverzüglich durchzuführen.
- 2) Der Vorsitzende setzt unter Berücksichtigung des Umfangs und der Dringlichkeit des Falles die Fristen für die Einlassung des Antragsgegners und für andere schriftliche Stellungnahmen fest.
- 3) Die Ladung zur mündlichen Verhandlung erfolgt schriftlich. Die Ladungsfrist beträgt in der Regel zwei Wochen. In dringenden Fällen kann sie vom Vorsitzenden unter Wahrung des Anspruches auf rechtliches Gehör verkürzt werden.
- 4) Auch wenn Beteiligte nicht erscheinen, können die Schiedsgerichte verhandeln und nach Aktenlage entscheiden. Darauf sind die Beteiligten bei der Ladung hinzuweisen.

## § 6

- 1) Mit der Ladung bzw. der Mitteilung, dass schriftlich entschieden wird (§ 8 Abs. 2), ist den Beteiligten die Besetzung des Schiedsgerichtes mitzuteilen.

- 2) Ein Mitglied des Schiedsgerichtes kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden oder sich selbst ablehnen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen in seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- 3) Die Ablehnung ist bei dem Schiedsgericht anzubringen, dem das Mitglied angehört.
- 4) Über die Ablehnung entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes, an dessen Stelle wirkt sein Stellvertreter mit.
- 5) Wird ein Ablehnungsantrag für begründet erklärt oder ist ein Mitglied des Schiedsgerichtes sonst verhindert, so tritt an dessen Stelle sein Stellvertreter.
- 6) Kann ein Landesschiedsgericht infolge begründeter Ablehnung oder sonstiger Verhinderung von Mitgliedern nicht tätig werden, so bestimmt der Vorsitzende des Parteischiedsgerichtes ein anderes Landesschiedsgericht.

## **§ 7**

- 1) Die Schiedsgerichte haben den für ihre Entscheidung wesentlichen Sachverhalt aufzuklären und die dafür erforderlichen Beweise zu erheben.
- 2) Mitglieder der DAP sind verpflichtet, als Zeugen auszusagen.  
Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der ZPO (Zivilprozessordnung) entsprechend.
- 3) Die Schiedsgerichte können zu ihrer Entscheidung den Vorsitzenden oder einen von diesem ermächtigten Vertreter eines durch das Verfahren berührten Verbandes gutachtlich hören.
- 4) Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung der Satzung soll das Parteischiedsgericht Mitglieder des Bundesvorstandes der DAP gutachtlich hören.
- 5) Die Beteiligten können sich eines Beistandes bedienen.

## **§ 8**

- 1) Die Verfahren vor den Schiedsgerichten sind nicht öffentlich und in der Regel mündlich. Die Vorsitzenden können Zuhörer zulassen.
- 2) Von einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn diesem Verfahren von keinem Beteiligten innerhalb zweier Wochen nach Mitteilung widersprochen wird.

## **§ 9**

Über alle mündlichen Verhandlungen sind Niederschriften zu fertigen. Die zuständige Orts- bzw. die Landesgeschäftsstelle stellt den Protokollführer.

Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 10**

- 1) Das Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung hinzuwirken.
- 2) Schiedsvergleiche sind in jeder Lage des Verfahrens zulässig.
- 3) Ein Antrag (§ 2) kann in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

## § 11

- 1) Ist der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so kann das Schiedsgericht stattdessen auch Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Satzung verhängen.
- 2) Ist über eine Ordnungsmaßnahme zu entscheiden, kann das Schiedsgericht statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

## § 12

- 1) Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Stimmenverhältnis darf nicht bekanntgegeben werden. Die Entscheidungen sind schriftlich zu begründen.
- 2) Die Entscheidung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Beteiligten in einfacher Ausfertigung zuzustellen.
- 3) Eine Ausfertigung jeder Entscheidung ist dem Parteivorstand zu übersenden.

## § 13

- 1) Gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte findet das Rechtsmittel der Berufung zum Parteischiedsgericht statt. Das Recht zur Berufung steht auch dem Parteivorstand zu. Entscheidungen, die der Hauptsachenentscheidung vorausgehen, sind nicht gesondert anfechtbar.
- 2) Die Berufung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Entscheidung schriftlich bei dem Landesschiedsgericht, das die Entscheidung erlassen hat, einzulegen und zu begründen.
- 3) Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichtes hat dem Parteischiedsgericht innerhalb von zwei Wochen die Berufungsschrift mit allen Akten vorzulegen.
- 4) Die Zurücknahme des Rechtsmittels ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.

## § 14

Die Akten der Schiedsgerichte sind nach rechtskräftiger Entscheidung in der für das Schiedsgericht zuständigen DAP-Geschäftsstelle mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.

## § 15

- 1) Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist kostenfrei.
- 2) Den Mitgliedern der Schiedsgerichte, dem Protokollführer sowie den geladenen Zeugen werden auf Antrag ihre Auslagen ersetzt. Diese Kosten hat der zuständige Orts- bzw. der Landesverband zu tragen.
- 3) Kosten und Auslagen eines Beistandes werden nicht erstattet, Zeugengeld wird nicht gewährt.

## § 16

Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am ..... in Kraft.

## Programm

Stand: 1.12.2005

## Deutsche Arbeitslosen Partei - DAP

### Inhaltsverzeichnis:

	Seite
<b>1. Unser Grundsatz: Arbeit muss geteilt werden Bedingungsloses Grundeinkommen für alle deutschen Staatsbürger</b>	<b>2</b>
<b>2. Unsere Meinung zu den Linken</b>	<b>2</b>
<b>3. Unsere Meinung zu den Gewerkschaften</b>	<b>3</b>
<b>4. Unsere Alternativen</b>	<b>4</b>
4.1 Arbeit muss geteilt werden	4
4.2 Senkung der Sozialabgaben	5
4.3 Senkung der Staatsquote	6
<b>5. Bürokratieabbau und Stärkung des Klein- und Mittelstandes</b>	<b>7</b>
5.1 Insolvenzschutz für Kleinunternehmer	7
5.2 Bürokratieabbau	7
5.3 Rechtssicherheit	8
5.4 Entlastung des Klein- und Mittelstandes	8
<b>6. Alternativen zu Hartz IV</b>	<b>8</b>
<b>7. Diskussionspunkte</b>	<b>9</b>

## **1. Arbeit muss geteilt werden Bedingungsloses Grundeinkommen für alle deutschen Staatsbürger**

Wir haben im Folgenden einige Gedanken niedergeschrieben, wie nach unserer Meinung die Arbeitslosigkeit bekämpft werden muss. Dabei ist uns klar, dass nicht alles kurzfristig umgesetzt werden kann. Darum geht es auch nicht. Wichtig ist, dass sich die Betroffenen selbst zu einer Opposition formieren und beginnen, ihre Interessen zu vertreten und Widerstand zu organisieren. Dieser Widerstand muss sich gegen die gegenwärtige Politik richten, die keine neuen Arbeitsplätze schafft, sondern nur an den Arbeitslosen und sozial Schwachen spart.

Es wird viele Leute geben, die sagen werden, diese und jene Vorschläge lehnen sie aus bestimmten Gründen ab. Das können wir akzeptieren, wenn diese Leute bessere Vorschläge machen. Was wir nicht akzeptieren können, ist die jetzige Politik, die ernsthaft behauptet, die Einführung des Alg II sei alternativlos.

Diese Politik basiert auf der Tatsache, dass aus dem Teil der Gesellschaft, der von Arbeitslosigkeit betroffen ist (dazu gehören auch die Sozialhilfeempfänger, Geringverdiener, Minijobber usw.) der wenigste Widerstand kommt. Und damit haben die Politiker bis jetzt ja auch recht. Wenn 20 Prozent der Bevölkerung von Arbeitslosigkeit betroffen ist, heißt das auch, dass 80 Prozent der Menschen noch Arbeit haben. Für diese Mehrheit wird zurzeit von den Parteien und Gewerkschaften Politik gemacht. Und wenn sich die Minderheit, die ständig anwächst, nicht wehrt, wird sich daran auch nichts ändern.

Inzwischen ist der Teil der Bevölkerung, der von den negativen Folgen der Arbeitslosigkeit betroffen ist, längst so groß, dass er unter den Bedingungen der Demokratie, die wir haben, seinen Einfluss deutlich geltend machen kann. Selbst wenn er nur ganz egoistisch fordert, einen fairen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum erhalten zu wollen. Zurzeit wollen die Arbeitsplatzbesitzer den Arbeitslosen aus verständlichen Gründen weder von ihrer Arbeitszeit noch von ihrem Lohn abgeben. Stattdessen herrscht in einem Teil der Gesellschaft die Ansicht, dass es legitim ist, wenn Arbeitslose nur ein geringes Entgelt erhalten. Dabei interessiert es nicht, dass Arbeitslose an ihrer Situation nichts ändern können, weil zu wenig Arbeit da ist, geschweige denn, dass sie aus nicht selbst verschuldeten Gründen ihre Arbeit verloren haben.

Ein wesentlicher Teil der Gesellschaft wird an der Teilhabe ausgeschlossen. Das kann und darf nicht so bleiben. Der erste Schritt zur Veränderung dieser Situation muss der Stopp der von der Regierung beschlossenen Arbeitsmarktreformen sein. Es darf nicht bei Harz IV bleiben und zu weiteren Einsparungen kommen. Dafür wollen wir uns gemeinsam mit vielen Betroffenen, aber auch mit Menschen, die heute noch nicht davon betroffen sind, aber diese Zustände ändern wollen, einsetzen. Arbeit muss geteilt werden. An diesem Grundsatz kommen wir heute nicht vorbei. Wir müssen die Realitäten der heutigen Weltwirtschaftsordnung sowie ihre politischen Hintergründe erkennen und daraus entsprechende Schlussfolgerungen ziehen. Wenn wir das nicht tun, wird die Schere zwischen Arbeitsplatzbesitzern und Arbeitslosen immer größer und es entsteht sozialer Sprengstoff. Die Konflikte, die wir heute im Großen zwischen der so genannten zivilisierten Welt, den reichen Industriestaaten, wozu auch die BRD gehört und der Menschheit, die in der Dritten Welt leben muss, haben, werden sich ansonsten etwas abgewandelt bald in unserem Land abspielen.

Da für die Umverteilung der Arbeit im Sinne einer solidarischen Arbeitsteilung ein längerer Zeitraum benötigt wird, fordern wir als Sofortmaßnahme für alle deutschen Staatsbürger von Geburt an ein bedingungsloses Grundeinkommen, auch als Ersatz für das Alg2.

## **2. Unsere Meinung zu den "Linken"**

Vieles, was die "Linken" sagen und wollen, halten wir für richtig und sinnvoll, von bestimmten extremen Positionen abgesehen. Da sich die linken Ideen in absehbarer Zeit aber mit Sicherheit nicht durchsetzen lassen, nutzen sie den zurzeit von Arbeitslosigkeit Betroffenen nichts.

Auch hat die Erfahrung in der jüngeren Geschichte mit den Ländern des sozialistischen Wirtschaftssystems bzw. den kommunistischen Diktaturen die linken Ideen diskreditiert. Die Verstaatlichung der Großbetriebe, die Enteignung der "Reichen" usw. hat die Gesellschaft insgesamt

nicht verbessert. Die linken Ideen setzen offensichtlich einen anderen, einen besseren Menschen (nicht egoistisch, solidarisch denkend, immer das Wohl der ganzen Gesellschaft im Blick) voraus, den es aber in absehbarer Zeit nicht geben wird.

Es hat sich gezeigt, dass die Abschaffung des Unternehmertums für die wirtschaftliche Entwicklung offenbar sogar negativ war. Der Kampf gegen die multinationalen Konzerne wird solange erfolglos bleiben, solange eine Mehrheit in den westlichen Industriegesellschaften von den Ungerechtigkeiten in der Welt profitiert. Einige Vorstellungen der "Linken", die in unserem bestehenden Wirtschaftssystem praktikabel sind und positive Wirkungen hätten, werden jedoch von uns unterstützt. Dazu gehört beispielsweise die Wertschöpfungsabgabe, die von der PDS propagiert wird.

### **3. Unsere Meinung zu den Gewerkschaften**

Die Gewerkschaften sind die Interessenvertreter der Arbeitsplatzbesitzer. Das ist auch gut und richtig so. Da es zwischen den Arbeitslosen und den Arbeitsplatzbesitzern aber objektive Interessenunterschiede gibt, können sie nicht gleichzeitig die Interessenvertreter der Arbeitslosen sein. Im Zweifelsfall werden sich die Gewerkschaften immer für die Interessen der Arbeitsplatzbesitzer entscheiden. Einige Regelungen im Arbeitsrecht, die von den Gewerkschaften erkämpft wurden und früher sicher auch für die Arbeitnehmer positiv waren und ihre Berechtigung hatten, sind heute aus der Sicht der Arbeitslosen kontraproduktiv bzw. ungerecht. Beispielsweise der Kündigungsschutz in seiner bestehenden Form oder die 100prozentige Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Zurzeit sieht es so aus, als ob die Gewerkschaften sogar bereit sein werden, lieber für das gleiche Geld mehr zu arbeiten als für etwas weniger Geld weniger zu arbeiten und dadurch die vorhandene Arbeit zu teilen. Frei nach dem Motto, den Arbeitsplatz gilt es zu verteidigen, egal um welchen Preis. Selbstverständlich können wir nachvollziehen, dass jeder, der Arbeit hat, diese auch unbedingt behalten möchte. Die Frage ist nur, ob der Weg dazu die Mehrarbeit sein kann. Wir meinen: Nein. Arbeit muss geteilt werden, um mehr Arbeitsplätze für mehr Menschen erhalten zu können.

Die zurzeit besonders von den Gewerkschaften geführte Diskussion zur Verlagerung von Arbeitsplätzen ins Ausland (speziell nach Osteuropa) ist auch nicht sehr zukunftsweisend. Weder die Polen noch die Tschechen sind schuld an der Arbeitslosigkeit in Deutschland. Die Bundesrepublik mit ihrer exportintensiven Wirtschaft wird sogar besonders von der EU-Erweiterung profitieren. Entscheidend ist doch nur, wie der Vorteil, den Deutschland dadurch erzielen kann, verteilt wird.

Nachteilig wirkt sich auch das Verhältnis der Gewerkschaften zu den Großkonzernen aus, in deren Aufsichtsräten die Gewerkschaftsfunktionäre sitzen. Die Politik der Gewerkschaften (und der SPD) im Sinne der Beschäftigten in den Konzernen und für die Konzerne selbst geht zu Lasten der Arbeitslosen sowie des Klein- und Mittelstandes.

Besonders das Prinzip der prozentualen tariflichen Lohn- und Gehaltserhöhungen, von den Gewerkschaften seit Jahrzehnten praktiziert, wirkt sich in der heutigen Arbeitsmarktsituation sehr negativ aus. Dadurch haben die Arbeitnehmer mit höheren Einkommen immer viel dazu bekommen, aber die Arbeitnehmer, die sowieso schon wenig verdienen, entsprechend weniger Zuwachs in ihrer Lohntüte erhalten. D.h. die Differenz zwischen den Einkommen wurde immer größer, obwohl der Unterschied in der Qualität und dem Ergebnis der Arbeit immer gleich blieb.

## 4. Unsere Alternative

Auffallend ist, dass alle Aktivitäten zum Thema Arbeitslosigkeit und Sozialabbau von Gewerkschaften bzw. von Linksradikalen dominiert werden. Es geht immer darum, Forderungen an die bestehenden Parteien und Gewerkschaften zu stellen, damit diese "doch bitte" eine andere Politik machen sollen. Wir denken, auch Demonstrationen sind letztendlich nur Bittgänge, ohne den Sinn und die Wirksamkeit von Demonstrationen allgemein bestreiten zu wollen.

Unsere Erkenntnis ist eindeutig. Die Arbeitslosen (bzw. Sozialhilfeempfänger, Geringverdiener, Minijobber usw.) können und müssen eine eigene politische Kraft werden, um ihre Interessen notfalls auch gegen die Interessen der Arbeitsplatzbesitzer durchzusetzen. Nicht länger Bittsteller bei den vorhandenen Parteien und Gewerkschaften sein, die im Bundestag an den Hebeln der Macht sitzen, sondern gleichwertiger Verhandlungspartner. Durch Argumentieren und Diskutieren kann man offensichtlich nichts mehr erreichen. Glücklicherweise leben wir in einer Demokratie. Erst wenn man ernsthaft versucht, den jetzigen Bundestagsabgeordneten ihre geliebten Mandate streitig zu machen, werden sie sich in eine andere Richtung bewegen.

Deshalb haben wir eine eigene Arbeitslosenpartei gegründet. Die Zeit dafür ist optimal. Ab 2006 müssen die Arbeitslosen mit einer eigenen Interessenvertretung zu den Landtags- und Bundestagswahlen antreten. Wir wollen keine Utopien, keine linksradikalen und anarchistischen Spinnereien, sondern ernsthafte Alternativen zur gegenwärtigen Politik, die nichts für die Arbeitslosen tut. Wir wissen: Arbeit muss geteilt werden. Eine andere Alternative gibt es nicht. Das notwendige Wählerpotential ist vorhanden und wird mit Einführung des Arbeitslosengeldes II im Rahmen von Hartz III+IV noch anwachsen.

Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass es kein ewiges Wirtschaftswachstum geben kann. Das wäre aus vielen Gründen auch nicht erstrebenswert.

Ursachen für die Arbeitslosigkeit sind nach unserer Meinung vor allem folgende:

1. Ständig steigende Produktivität, auch bei stagnierendem Wirtschaftswachstum.
2. Die Arbeitskosten sind zu teuer, nicht in dem Sinne, dass die Bezahlung zu hoch ist, sondern dass der Unterschied zwischen Brutto und Netto zu hoch ist. Dabei sind nicht die Steuern, sondern die Sozialabgaben das Problem und zwar nicht nur der Teil, den die AN zahlen müssen, sondern auch der Teil, den die AG bezahlen.
3. Das vorhandene Prinzip der staatlichen Umverteilung (von allen wird genommen, allen wird gegeben), ist eine riesige Wertevernichtung und muss beendet werden. Sie nutzt nur noch denen, die von dieser Umverteilungsbürokratie leben (Politiker, öffentlicher Dienst).

**Aus Pkt. 1 ergibt sich für uns ganz klar nur eine Schlussfolgerung: Das Wichtigste ist, Arbeit muss geteilt werden. Daneben müssen 2. die Sozialabgaben und 3. die Staatsquote gesenkt werden.**

### 4.1 Arbeit muss geteilt werden

Zurzeit ist es so, dass immer weniger Menschen immer mehr „leisten“ müssen, wofür sie immer mehr Geld bekommen, von dem sie immer mehr abgeben müssen, für die, die aus dem Arbeitsprozess ausgeschlossen sind. Deshalb gibt es nur eine Lösung: Alle arbeiten weniger, natürlich für entsprechend weniger Geld. D. h. entsprechend der wachsenden Produktivität gibt es nicht mehr Geld, sondern mehr Freizeit für den Einzelnen (Freizeit ist auch ein wertvolles Gut).

Wenn es parallel dazu gelingt, die Sozialabgaben und die Steuern zu senken, müssten sich die Nettoeinnahmen nicht in dem Maße verringern wie die Arbeitszeit. D. h. ohne die Arbeitskosten (Arbeitsstückkosten) zu erhöhen, könnten sich die Nettoeinnahmen je Zeiteinheit erhöhen. Dadurch könnten alle sowohl als Leistungsproduzenten als auch als Leistungskonsumenten erhalten bleiben. Die jetzige Politik hat zum Ziel, dass die Abgaben der Arbeitenden für die Nichtarbeitenden gesenkt werden. Die Freude der Arbeitenden darüber wird nur kurz sein, weil die Nichtarbeitenden dadurch als Konsumenten ausfallen (Prinzip: Autos kaufen keine Autos).

Hauptinstrument zur Verringerung der Arbeitszeit muss neben der Verkürzung der gesetzlichen Arbeitszeit die Festlegung sein, dass Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Wochenend- und Schichtarbeit nicht mehr in Geldleistungen, sondern nur noch durch zusätzlichen Freizeitausgleich gewährt werden darf (z. B. wird für 1 Überstunde 1,25 h auf einem Arbeitszeitkonto gut geschrieben).

Das Prinzip der Arbeitszeitverkürzung ohne Lohnausgleich setzt natürlich voraus, dass der Grundlohn/Gehalt so hoch ist, dass man auch nach einer Arbeitszeitverkürzung bei dem herrschenden Niveau der Lebenshaltungskosten noch angemessen leben kann. Da die Tarifpolitik der Gewerkschaften dazu geführt hat, dass bei den unteren Einkommensgruppen dies nicht mehr gesichert ist (siehe oben Pkt. Gewerkschaften), müssen diese entsprechend angehoben werden. Das ist z.B. dadurch möglich, dass für längere Zeit die unteren Einkommensstarife schneller steigen als die oberen Einkommensgruppen bzw. nur die unteren Gruppen steigen.

Falsch ist auch die Einstellung der Gewerkschaften, dass die Arbeitnehmer an hochproduktiven Arbeitsplätzen (Automaten, Roboter, Computer usw.) viel mehr verdienen müssen als Arbeitnehmer an weniger produktiven Arbeitsplätzen. Denn die Produktivität an hochproduktiven Maschinen entsteht nicht durch die Leistung des Menschen, der die Maschine bedient, sondern durch die Maschine selbst. Die eigentliche Leistung hat der vollbracht, der die Maschine entwickelt hat und nicht derjenige, der gerade an der Maschine arbeitet.

Eine Möglichkeit, die Ergebnisse der ständigen Erhöhung der Produktivität der Gesamtgesellschaft nutzbar zu machen ist z.B. die von der PDS propagierte Wertschöpfungsabgabe.

## 4.2 Senkung der Sozialabgaben

Ganz klare Regelungen von Versicherungsleistungen sind notwendig. D. h. Ausgliederung aller versicherungsfremden Leistungen aus dem Pflichtversicherungssystem. Dafür keine Staatszuschüsse mehr in die Versicherungen.

### *Krankenversicherung*

- Die Vielzahl der verschiedenen Krankenkassen wird abgeschafft. Dafür wird nur noch eine, evtl. zwei Krankenkassen zugelassen. Dadurch können mit Sicherheit die Verwaltungskosten erheblich gesenkt werden.
- Kürzung der Lohn-/Gehaltszahlungen bei Krankheit (das ist nicht nur eine Frage der Gerechtigkeit sondern eine finanzielle Entlastung für kleine und mittlere Firmen)
- In der gesetzlichen KV werden nur noch Kinder und Frauen, die Kinder haben, kostenlos mitversichert (keine kinderlosen Ehefrauen mehr).
- Gesundheitsrisiken, die Menschen bewusst eingehen, müssen privat versichert werden (z.B. Folgekosten nach Schönheits-OP's).

## *Rentenversicherung*

Die z. Z. von den bestehenden Parteien geführte Diskussion zum so genannten "demografischen Problem" ist eine Irreführung der Bevölkerung, um geplante Einsparungen bei den Rentnern durchsetzen zu können. Diese Diskussion ist auch deswegen abzulehnen, weil sie zwischen den Generationen einen Konflikt entfacht, der so nicht notwendig und für ein gesundes Miteinander äußerst schädlich ist.

Entscheidend für die Bezahlbarkeit der Renten ist nicht das Verhältnis von Jungen zu Alten, sondern von Arbeitenden zu Nichtarbeitenden. Eine zahlreiche junge Generation ohne ausreichende Bildung, Ausbildung, Arbeit und Perspektive trägt nicht zur Lösung der Probleme bei, sondern wird selbst zum Problem (siehe auch Pkt. Bildung).

- Durch die Senkung der Löhne/Gehälter wegen der Arbeitszeitverkürzung sind auf lange Zeit keine Erhöhungen der Renten notwendig, d. h. die Kosten bleiben stabil.
- Bei der Zahlung von Witwenrenten werden eigene Einkommen (auch eigene Rentenansprüche) stärker berücksichtigt.
- Beendigung aller Formen des Vorruhestandes oder Vorruhestand für alle unter gleichen Bedingungen
- Bei der Rentenberechnung werden Kinder stärker berücksichtigt bzw. zur Einsparung Kinderlosigkeit.

## **4.3 Senkung der Staatsquote**

### *Öffentlicher Dienst*

Es muss eine Verbindung zwischen den Ergebnissen/Folgen des Handelns der öffentlich Beschäftigten und ihrer Versorgung/Bezahlung hergestellt werden. Solange falsche Entscheidungen, Behinderung der Wirtschaft durch überzogene Bürokratie, Verschwendung von Steuermitteln usw. keine Auswirkungen auf die Verursacher haben, wird sich nichts ändern.

- Der Staat gewährt seinen Angestellten nicht mehr Rechte und Vergünstigungen, als er jedem Normalbürger sichern kann.
- Keine deutschlandweiten Flächentarife mehr im öffentlichen Dienst. Keine verhandelten Sondertarife mehr. Die öffentlich Beschäftigten erhalten die statistisch ermittelten Durchschnittsverdienste für vergleichbare Beschäftigte in der freien Wirtschaft im betreffenden Territorium (Bundesbedienstete / Bundesrepublik, Landesbedienstete / Bundesland, Städtische- bzw. Gemeindebedienstete / Stadt bzw. Gemeinde) unter der Bedingung, dass die gleichen Kündigungsbedingungen gelten. Wenn im öffentlichen Dienst ein besonderer Kündigungsschutz gilt, sind bei der Ermittlung der betreffenden Durchschnittsverdienste die Einkommen der Arbeitslosen zu berücksichtigen.
- Die Zusatzrentenversorgung für den öffentlichen Dienst aus Steuermitteln wird abgeschafft. Das ist auch eine Frage der Gerechtigkeit. Die Renten der Normalbürger sollen ständig gekürzt werden bzw. verringern sich durch Zeiten der Arbeitslosigkeit. Die Mitarbeiter im öffentlichen Dienst, die durch ihren besonderen Kündigungsschutz schon einen Vorteil durch ihre "durchgängige Erwerbsbiographie" haben, können dann nicht noch eine Zusatzversorgung erhalten.
- Die Bezahlung der Politiker erfolgt nach einem festgelegten Vielfachen des Durchschnittseinkommens der Bundesrepublik bzw. des betreffenden Bundeslandes. Die völlig überhöhten und leistungsunabhängigen Altersversorgungen werden abgeschafft.
- Die Einwanderung in die Sozialsysteme muss beendet werden. Dafür muss die Einwanderung, die im Interesse der deutschen Wirtschaft und Gesellschaft liegt, erleichtert werden.
- Alle deutschen Staatsbürger müssen in Deutschland Steuern zahlen, egal wo sie ihren Wohnsitz haben.

- Ehegattensplitting nur noch für Familien mit Kindern, dafür nur noch gleiches Kindergeld für alle statt Kinderfreibeträge
- Bürokratieabbau
- Radikale Vereinfachung des Steuerrechts. Abschaffung aller Steuervergünstigungen.
- Radikale Abschaffung von Subventionen.
- Abschaffung der Wehrpflicht

## **5. Bürokratieabbau und Stärkung des Klein- und Mittelstandes**

### **5.1 Insolvenzschutz für Kleinunternehmer**

Gerade im Zuge der Ausweitung der „Ich-AGs“, wird sich ein Mangel noch stärker bemerkbar machen, der schon heute viele Arbeitsplätze und Existenzen vernichtet. Die Rede ist davon, dass Auftraggeber nach erfolgter Leistung ihre Zahlungen verzögern, zurückhalten oder wegen Zahlungsunfähigkeit ganz unterlassen.

Da wäre zu überlegen, ob nicht ein beim Fiskus angesiedeltes Factoring-System gegen eine erschwingliche Gebühr das Inkasso übernehmen sollte. Im freien Markt ist es für die besonders betroffenen Gewerke im Baubereich nicht bezahlbar wegen der vielen Gewährleistungseinsprüche.

Für Gerichtsprozesse um ausstehende Forderungen sind Zeitbegrenzungen zwischen Klageerhebung und Prozeßbeginn sowie für die Prozeßdauer einzuführen - eventuell gestaffelt nach Streitwert.

Der Staat ist auch bei der Eintreibung von zuerkannten Ansprüchen mehr in die Pflicht zu nehmen. Da der Staat von den Unternehmern zwangsweise Steuern einzieht, hat er den Unternehmern im Gegenzug auch eine Dienstleistungspflicht. Ausreden wie der Hinweis auf mangelnde Kapazitäten können nicht gelten. Wegen der Wichtigkeit des Problems sind notfalls die Kapazitäten im Justizapparat umzustrukturieren.

Es ist zu prüfen, ob Regelungen möglich sind, die z.B. im Bauwesen festlegen, dass gelieferte Produkte und Leistungen bis zur erfolgten Bezahlung Eigentum des Lieferers bleiben.

### **5.2 Bürokratieabbau**

Gesetzliche Regelungen, deren positive Wirkung in keinem vernünftigen Verhältnis zum bürokratischem Aufwand stehen, wie z. B. die Arbeitnehmersparzulage, werden abgeschafft.

Viel unnötige Mehrarbeit hat ein selbstständiger Unternehmer oder Freiberufler zu leisten, um das komplexe deutsche Regelwerk deutscher Gesetze zu erfüllen, wenn er Arbeitsplätze schaffen will. Alle vom Gesetzgeber verordneten Arbeiten, die im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Mitarbeitern stehen - wie z.B. Lohnsteuerabführung, Sozialabgabenabführung, Berufsgenossenschafts-Beitrags- und Insolvenzgeldumlageabführung, U1/U2-Umlageabführung, Überweisung von Lohnpfändungen, Bausparbetragsabführung, Bereitstellung von betrieblich abgesicherter Altersvorsorge, Bereitstellung von Sicherheitsbeauftragten usw. usw. - werden vom Staat durch den Unternehmer unentgeltlich verlangt.

Forderung muss deshalb sein, dass jede vom Unternehmer für den Staat ausgeführte Tätigkeit mit einem (minimalen) Prozentsatz der Transaktionssumme vergütet wird oder mit einem Pauschalsatz je Mitarbeiter. So hat der Staat ein großes Interesse an der Vermeidung von solchen Tätigkeiten bzw. wird der Einsatz von zusätzlichen Mitarbeitern gefördert.

U1 - Kleinunternehmerlohnfortzahlungsversicherung  
U2 - Kleinunternehmermutterschaftsgeldversicherung

## 5.3 Rechtssicherheit

Steuergesetze und Abgabenregelungen, die sogar mitten im Jahr geändert werden, stellen eine unzumutbare Belastung für Einzelunternehmer dar. Gesetze über Scheinselbständigkeit, Aufhebung und Wiedereinführung von Minijobs usw. haben unerträgliche Mehrarbeit verursacht.

Die Forderung lautet, dass Neuregelungen immer nur zum Jahreswechsel mit mindestens einem Jahr Vorlaufzeit eingeführt werden dürfen.

## 5.4 Entlastung des Klein- und Mittelstandes

Alle Zwangsmitgliedschaften werden abgeschafft. Das gilt für Organisationen wie IHK, Berufsgenossenschaften, Handwerkskammer, gemeinnützige Urlaubskassen einzelner Gewerke usw. Wenn diese Organisationen meinen, dass sie für ihre Mitglieder eine wichtige Leistung erbringen, werden sie ihre Kunden davon überzeugen können, freiwillig einzutreten.

Zum Beispiel ist der Sinn der Berufsgenossenschaften bzw. der kommunalen Unfallkassen neu zu überdenken. Diese haben ein Monopol und sehen sich keinem Wettbewerbszwang unterworfen. Sie haben alle Möglichkeit, unsinnige Auflagen zu erlassen, ohne über die Folgekosten Rechenschaft ablegen zu müssen. Das ist eine Bürokratie, die vollkommen undurchsichtige Beitragsgelder erhebt.

Zum Beispiel haben sich die Beiträge für die Insolvenzgeldumlage stark erhöht, weil die Berufsgenossenschaften für die Bundesagentur für Arbeit Zwangsbeiträge für die Mitarbeiter von Pleitefirmen kassieren, die noch ausstehende Entgeltforderungen haben. Die Kosten der Insolvenzen von Großfirmen oder Konkurrenzfirmen werden somit von Kleinunternehmern mitbezahlt.

Alle Leistungen für Kleinunternehmerlohnfortzahlungen, Kleinunternehmermutterchaftsgeldzahlungen, Zahlungen für Unfallfolgen, Insolvenzausfallgelder usw. sollten von den gesetzlichen Krankenversicherungen auf reduziertem Niveau oder direkt als gesamtgesellschaftliche Aufgabe aus Steuergeldern finanziert werden.

## 6. Alternativen zu Hartz IV

Die Notwendigkeit von Hartz IV wird von den Politikern damit begründet, dass das jetzige System nicht mehr finanzierbar ist. Die Einschnitte bei den Leistungen für Arbeitslose werden damit begründet, dass dafür Steuergelder eingesetzt werden müssen. Und sie, die Politiker, sehen es als ihre Pflicht gegenüber den Steuerzahlern an, mit den ihnen anvertrauten Steuergeldern möglichst sparsam umzugehen.

Diese Sicht gibt die Wirklichkeit der finanziellen Verhältnisse nicht richtig wieder. Die entscheidende Teilung der Gesellschaft ist nicht die Teilung in Steuerzahler und Leistungsempfängern aus Steuermitteln, sondern die Teilung der Gesellschaft in Mehrwerterarbeitern und Transferleistungsempfängern.

In unserem Gemeinwesen gibt es einen riesigen Überhang an Transferleistungsempfängern, denen eine Minderheit von Mehrwertschöpfern gegenübersteht, die mit Einkommensteuern und Sozialabgaben alle anderen direkt oder indirekt finanzieren. Nur Warenproduktion, Warentransport und Warenverkauf generieren einen Mehrwert, den man effektiv über Steuern „angemessen“, abschöpfen kann. Aus diesen abgeschöpften Steuern muss die gesamte, immense Transfergeldwirtschaft betrieben werden. (Parallel dazu läuft die Entwicklung, dass der Anteil der aktiven Bevölkerung ständig zurückgeht, während der passive Teil überproportional wächst.)

Zu der Transfergeldwirtschaft bzw. den Transfergeldempfängern gehören neben den Arbeitslosengeld-, -hilfeempfängern und Sozialhilfeempfängern die Parteien, die Legislative, die Exekutive, die Jurisdiktion, das Gesundheits- und Pflegesystem, das Bildungssystem und der gesamte öffentliche Dienst, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die Infrastrukturverwalter (Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungsangestellte), Beschäftigte in subventionierten Betrieben (Vivento, Steinkohlebergbau, Landwirtschaft, ...) Rentner, Pensionäre usw. Aber auch Steuerberater und ein großen Teil von Buchhaltungskräften, die ihre Erwerbsmöglichkeiten nur haben wegen der komplexen gesetzlichen Regelungen dieser immensen Transfergeldwirtschaft.

Mit welchem Recht werden die einen privilegiert (Beamte, öffentliche Angestellte, mit öffentlichen Beträgen finanzierte „Freiberufler,, ...), egal wie viel Transfergeld es kostet, während an den Langzeitarbeitslosen gespart werden soll?

Zwar sind wir laut Grundgesetz vor dem Gesetz alle gleich, doch wenn es um die Verteilung von Transfergelder geht, dann gibt es große ungerechte Unterschiede.

Die einen Langzeitarbeitslosen verplempern als Beamte mit vorzüglicher Pensionsberechtigung in der Firma Vivento ihre Zeit bis zum Ruhestand, während andere, die nicht nur in die Arbeitslosenversicherung Jahrzehnte Geld eingezahlt haben, sondern auch noch mit ihren Steuern die Beamten vergüteten, nun z.B. als 58er (§ 428 SGB III) vom System betrogen Vermögen aufbrauchen müssen, um dann mit verkürzter Rente abgefunden zu werden.

In unserem Staat werden Privilegien nach Kriterien verteilt, die sich jeder Volkskontrolle entziehen. Wenn nun Langzeitarbeitslose, obwohl sie die ursprünglichen Transfergeldspender gewesen sind, massiv zur Kasse gebeten werden, warum dann nicht auch die privilegierten Transfergeldempfänger, die z.B. als Pensionäre noch nie einen direkten Geld-Beitrag für unser Sozialsystem geleistet haben?

Absurd wird das Ganze, wenn höchst privilegierte Transfergeldempfänger wie „A28-Ehepaare,, (Er und Sie Studienrat = 2xA14-Besoldung) direkt zur Arbeitsplatzvernichtung beitragen, indem sie Schwarzarbeit in ihrem Haushalt ausführen lassen oder sich im Baumarkt mit Materialien versorgen, um in ihrem Heim eigenhändig "Schwarzarbeit" zu leisten.

## 7. Diskussionspunkte

Wir müssen den Politikern für Hartz IV dankbar sein, weil dadurch die Notwendigkeit von Alternativen für alle Menschen deutlich wird. Jeder Beschäftigte in der Mehrwert erarbeitenden Wirtschaft kann schon übermorgen im Mehrwert verbrauchenden Teil der Gesellschaft landen.

Ziel muss sein: Rechtliche Gleichstellung aller Transfergeldempfänger. Abbau der Privilegien aller, die zufällig im öffentlichen Dienst beschäftigt sind.

### Alternative I

Alle deutschen Staatsbürger erhalten ein bedingungsloses Grundeinkommen, das auch ein durchschnittliches Wohngeld beinhaltet. Das bedingungslose Grundeinkommen wird grundsätzlich gezahlt, ungeachtet der Eigentums- und Einkommensverhältnisse in der Familie. Zur Finanzierung werden sämtliche Subventionen (Steinkohlebergbau, Landwirtschaft, Vivento, 100 % Bezahlung aller "Arbeitslosen" im öffentlichen Dienst usw.) gestrichen. Die Betroffenen erhalten stattdessen ebenfalls das bedingungslose Grundeinkommen.

## **Alternative II**

Alle Langzeitarbeitslosen werden zum 01.01.2007 öffentlich Bedienstete ihrer Wohngemeinden. Die Kosten werden den Gemeinden im voraus von der Bundesagentur für Arbeit überwiesen.

## **Alternative III**

Im öffentlichen Dienst wird ein System von Jobrotation eingeführt.